

Rundschreiben Nr. 1/2002 Vergütung für Nebenkantoren und Organisten

Vom 8.1.2002.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 8.1.2002 beschlossen, die Vergütung für Nebenkantoren und Organisten sowie bei Vertretungsdiensten im Zuge der Euro-Umstellung zu erhöhen.

Folgende Sätze gelten ab 1. Januar 2002:

A-, B- und C-Kirchenmusikerinnen

14,- EURO je Gottesdienst (Orgelspiel)

19,- EURO je Chorprobe (Doppelstunde)

11,- EURO für Chorleitung im Gottesdienst mit Ansingprobe

Kirchenmusikalische Hilfskräfte (ohne kirchenmusikalische Ausbildung)

11,- EURO je Gottesdienst (Orgelspiel)

16,- EURO je Chorprobe (Doppelstunde)

9,- EURO für Chorleitung im Gottesdienst mit Ansingprobe

Die Vergütungen dieser Leistungen werden der Gemeinde durch den LKR rückerstattet gegen Vorlage der quartalsweisen Leistungsabrechnung, die über die Kreiskirchenmusikwarte zur Überprüfung der sachlichen Richtigkeit an den LKR weitergeleitet wird.

Alle darüber hinausgehenden Leistungen stehen in Veranlassung der Gemeinde und sind durch diese selbst zu vergüten ohne Anspruch auf Rückerstattung durch den LKR.

Wir weisen besonders darauf hin, daß eine Rückerstattung bei Amtshandlungen künftig entfällt. Hier werden die Honorarzahungen ohnehin meist direkt zwischen den die Amtshandlung Veranlassenden und dem Orgelspielenden geregelt – nötigenfalls unter Vermittlung des Pfarrers/der Pfarrerin. Eventuelle Fahrtkosten sollten durch die Gemeinde erstattet werden.

Für die Leistungsabrechnung und die Rückerstattungsanträge sind die überarbeiteten Formblätter des LKR zu verwenden (Kopiervorlage auf der Rückseite dieses Rundschreibens).